



## Beitragsordnung des Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V.

### Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V. (im Folgenden: e.V.).

Der Vorstand hat durch einen Umlaufbeschluss die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die die Beitragsordnung vom 24.07.2014 ablöst.

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn sie den Mitgliedern spätestens am 31. Oktober des Vorjahres bekannt gemacht wurden.
2. Mitglieder die zeitlich nach der Gründerversammlung dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt. Damit ist sie auch für diese verbindlich.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in den jährlichen Grundbeitrag und den jeweiligen Netzwerkbeitrag. Jedes ordentliche Mitglied hat für die Mitgliedschaft in dem e.V. einen jährlichen Grundbeitrag zu zahlen. Tritt ein Mitglied einem der Netzwerke des e.V. bei, ist zusätzlich der jeweilige Netzwerkbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des **Grundbeitrags** wird durch den Vorstand beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d. h. erstmalig zum 31.12.2014. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss über die Höhe des Grundbeitrags, verlängert sich die Wirksamkeit jeweils um ein weiteres Jahr. Mitglieder, welche bereits den Mitgliedsbeitrag des Bayerischen IT-Sicherheitsclusters an die R-Tech GmbH entrichtet haben, sind im Jahr des Vereinsbeitritts von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Höhe des **derzeit geltenden Grundbeitrags** wurde über einen Umlaufbeschluss am 15.03.2017 wie folgt beschlossen:

- a) ordentliche Mitglieder entrichten einen Grundbeitrag je Kalenderjahr von 500.- Euro.
- b) ordentliche Mitglieder entrichten bis zur Vollendung ihres dritten Geschäftsjahres einen Grundbeitrag je Kalenderjahr von 200.- Euro.
- c) Mitglieder des aitiRaum e.V. entrichten einen Grundbeitrag je Kalenderjahr von 300.- Euro.



- d) außerordentliche Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit.
  - e) Anwenderunternehmen sowie Kommunen entrichten einen Grundbeitrag von 200.- Euro.
3. Die Höhe des **Netzwerkbeitrags** wird von dem jeweiligen Netzwerk beschlossen. Der Vorstand des e.V. hat hierbei ein Vetorecht. Einzelheiten regelt die jeweilige Netzwerkbeitragsordnung.
  4. Alle Beiträge werden durch den e.V. erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Grundbeiträge werden jeweils zum Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die monatlichen Netzwerkbeiträge werden jeweils im Voraus zum Monatsersten fällig. Hiervon abweichend kann für den Grundbeitrag durch den Vorstand des e.V. und für den Netzwerkbeitrag durch das jeweilige Netzwerk ein anderer Termin festgesetzt werden.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt während des Kalenderjahres mit dem jeweiligen Eintritt fällig.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

### **§ 4 Zahlungsweise**

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen hierzu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 2 Wochen nach Rechnungstellung eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von 5 Euro zur Deckung des damit verbundenen Aufwands, bei der 2. Mahnung 10 Euro erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 15 Euro berechnet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können den Verein daraus keine Nachteile entstehen.